

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 19. August 2014

Hier: Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Evangelische Theologie (FB 6) vom 19. Juni 2013, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 9) vom 24. April 2013 und 22. Mai 2013, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Neuere Philologien (FB 10) und eines Umlaufverfahrens der an dem Abschluss Doktor der Philosophie/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) beteiligten Fachbereiche 3 - 11 im August/ September/Oktober 2013 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4.026 ff.) in der Fassung vom 7. August 2013 wie folgt geändert:

Artikel I

Die ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11 werden wie folgt geändert:

- a) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)**“ wird in **Ziff. 2 Promotionsfächer** die bisherigen Regelungen ersetzt durch:
 - „Christentumsgeschichte
 - Theorie des Christentums
 - Religionspädagogik
 - Jüdische Geistes- und Kulturgeschichte
 - Jüdische Religionsphilosophie
 - Religionsgeschichte
 - Religionsphilosophie
 - Religionswissenschaft“

- b) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)**“ werden in **Ziff. 2 Promotionsfächer** folgende Promotionsfächer gestrichen:
 - „Hilfswissenschaften der Altertumskunde
 - Musikpädagogik
 - Orientalistik
 - Ostslavische Philologie
 - Turkologie
 - West- und Südslavische Philologie“

- c) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (Fb 09)**“ wird in **Ziff. 2 Promotionsfächer** folgendes Promotionsfach neu aufgenommen:

„Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike“

- d) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10)**“ werden in **Ziff. 2 Promotionsfächer** folgende Änderungen vorgenommen:

d1) anstelle „Allgemeine Sprachwissenschaft mit den Schwerpunkten: Systematische Linguistik und Historische Sprachwissenschaft“ muss es jetzt heißen: „Allgemeine Sprachwissenschaft“. Die Schwerpunkte entfallen.

d2) anstelle „Romanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik einer romanischen Sprache und Literatur“ muss es jetzt heißen: „Romanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen“.

- e) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)**“ wird in **Ziff. 3 Regelungen für FH-Absolventen gem. § 3 Abs. 2** Satz 1 ersetzt durch:

„Besonders qualifizierte FH-Absolventen können gem. § 3 Abs. 2, 5 die Annahme als Doktorand beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: FH-Abschluss (Master, Diplom) in einem religionspädagogischen oder anderen einschlägigen Studiengang und der Gesamtnote des FH-Abschlusses (Master, Diplom) mindestens mit der Note „gut“ (2).“

- f) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Evangelische Theologie (Fb 6)**“ werden in **Ziff. 4 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3** die bisherigen Regelungen ersetzt durch:

„Alle Promotionen im Fachbereich Evangelische Theologie setzen ausreichende Kenntnisse des Lateinischen *oder* Altgriechischen *oder* Hebräischen im Umfang des Latinums, Graecums oder Hebraicums voraus. Im Rahmen von besonders betreuten Promotionsstudien gilt die Sonderregelung, dass nur die zur Erarbeitung des Themas der Doktorarbeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen.

In den Promotionsfächern müssen folgende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden:

Christentumsgeschichte

Latinum und Griechischkenntnisse (alternativ: Graecum und Lateinkenntnisse). Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse erforderlich, entfällt der Nachweis der Griechischkenntnisse bzw. der Lateinkenntnisse. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Theorie des Christentums

Latinum und Griechischkenntnisse (alternativ: Graecum und Lateinkenntnisse). Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse erforderlich, entfällt der Nachweis der Griechischkenntnisse bzw. der Lateinkenntnisse. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Religionspädagogik

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i. d. R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Jüdische Geistes- und Kulturgeschichte

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i. d. R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Jüdische Religionsphilosophie

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i. d. R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Religionsgeschichte

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i. d. R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse

in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Wird ein alttestamentliches Thema bearbeitet, sind das Hebraicum sowie Latein- und Griechischkenntnisse Voraussetzung. Wird ein neutestamentliches Thema bearbeitet, sind das Graecum sowie Latein- und Hebräischkenntnisse Voraussetzung.

Religionsphilosophie

Latinum und Griechischkenntnisse (alternativ: Graecum und Lateinkenntnisse). Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse erforderlich, entfällt der Nachweis der Griechischkenntnisse bzw. der Lateinkenntnisse. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

Religionswissenschaft

Neben den fachübergreifenden Sprachkenntnissen i. d. R. eine weitere Fremdsprache zur Bearbeitung der im Rahmen des Promotionsthemas heranzuziehenden Primärquellen. Sind zur Bearbeitung des Themas weitere Sprachkenntnisse in einer einschlägigen Quellsprache erforderlich, können die fächerübergreifenden Sprachanforderungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) durch Kenntnisse im Umfang der jeweiligen universitären Sprachprüfungen ersetzt werden. Die zur Bearbeitung aktueller Forschungsliteratur notwendigen Englisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt.“

- g) Unter dem Eintrag „**Fachbereich Neuere Philologien (Fb 10)**“ wird in **Ziff. 5 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 3** die bisherige Regelung für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft ersetzt durch:

„Allgemeine Sprachwissenschaft: Grundkenntnisse in einer dritten Fremdsprache“.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 8. September 2014

(Prof. Dr. Rainer Voßen)
Vorsitzender

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main